



# Gebührenordnung Bau- und Planungswesen

gültig ab: 01. März 2025

---

Revidiert: Januar 2024 und Februar 2025 (Totalrevision)

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 05. Februar 2025

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

gestützt auf Artikel 84 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010.

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Art. 01	Grundsatz .....	3
Art. 02	Inkasso .....	3
Art. 03	Umfang der Leistungen im Rahmen der Gebühren .....	3
Art. 04	Berechnung und Umfang der Gebühren .....	3
Art. 05	Bewilligungsgebühr Werkleitungen und Wasseranschluss .....	6
Art. 06	Gebühren für Sondernutzungspläne .....	7
Art. 07	Mehrwertabgabe bei Entlassungen aus dem bäuerlichen Bodenrecht.....	7
Art. 08	Kaution.....	7
Art. 09	Fälligkeit.....	7
Art. 10	Inkrafttreten.....	7

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

#### **Art. 01 Grundsatz**

1. Die Gemeinde erhebt für ihren Aufwand im Baubewilligungsverfahren und in weiteren baupolizeilichen Verfahren Gebühren.
2. Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten, Beratungen sowie Grundbuchkosten sind der Gemeinde zusätzlich zu vergüten.
3. Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat.
4. Bereits angefallene Kosten sind auch bei Rückzug des Baugesuchs zu entrichten.

#### **Art. 02 Inkasso**

1. Die Leitbehörde erlässt die Kostenverfügung.
2. Die Gebühren kantonaler Amtsstellen werden grundsätzlich ebenfalls durch die kommunale Leitbehörde in Rechnung gestellt.

#### **Art. 03 Umfang der Leistungen im Rahmen der Gebühren**

1. In der Baubewilligungsgebühr sind folgende Aufwendungen eingeschlossen:
  - a. Formelle und materielle Prüfung des Baugesuchs;
  - b. Publikation im öffentlichen Publikationsorgan;
  - c. ordentliche baupolizeiliche Kontrolle: Baufreigabe, Überprüfung Baugespann, Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrolle;
  - d. Überprüfung und Genehmigung des energetischen Massnahmenachweises;
  - e. sämtliche kantonale Prüfungen.
2. Ausserordentliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.
3. Der Ersatz von Barauslagen der Behörde wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
4. Die Aufwendungen für die Kontrollen von Bauvisieren / Höhenkoten sowie des Schnurgerüsts durch das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt.

#### **Art. 04 Berechnung und Umfang der Gebühren**

1. Bei Neu-, An- und Aufbauten werden die Gebühren grundsätzlich nach dem Rauminhalt des betroffenen Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt. Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten, SN 504 416 (SIA-Norm 416) zu ermitteln.
2. Bei Umbauten und Sanierungen ohne eigentliche Volumenänderung ist das baubewilligungspflichtige Umbau- bzw. Sanierungsvolumen (SIA Norm 416) massgeblich.
3. Bei Tiefbauten und Kunstbauten werden die Gebühren nach Bausumme festgesetzt.

4. Wohnbauten, in CHF:

	Volumen SIA 416	Ansatz
bis 200 m <sup>3</sup>		pauschal CHF 600.00
bis 1'000 m <sup>3</sup>	0 - 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 3.00 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	1'001 - 2'000 m <sup>3</sup>	CHF 2.80 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	2'001 - 3'000 m <sup>3</sup>	CHF 2.40 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	3'001 - 4'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.90 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	4'001 - 5'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.45 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	5'001 - 6'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.20 pro m <sup>3</sup>
für das restliche Bauvolumen	über 6'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.50 pro m <sup>3</sup>

5. Bauten von Industrie, Gewerbe, Handel, Sport und Erholung, in CHF:

	Volumen SIA 416	Ansatz
bis 200 m <sup>3</sup>		pauschal CHF 600.00
bis 1'000 m <sup>3</sup>	0 - 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 3.00 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	1'001 - 2'000 m <sup>3</sup>	CHF 2.40 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	2'001 - 3'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.90 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	3'001 - 4'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.30 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	4'001 - 5'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.90 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	5'001 - 6'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.60 pro m <sup>3</sup>
für weitere 4'000 m <sup>3</sup>	6'001 - 10'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.45 pro m <sup>3</sup>
für weitere 10'000 m <sup>3</sup>	10'001 - 20'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.30 pro m <sup>3</sup>
für weitere 30'000 m <sup>3</sup>	20'001 - 50'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.20 pro m <sup>3</sup>
für das restliche Bauvolumen	über 50'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.10 pro m <sup>3</sup>

6. Landwirtschaftliche Bauten, wie Ökonomiegebäude, Gewächshäuser, Wagen-, Geräte- und Maschinenschöpfe gem. RPG Art. 16a (ausgenommen Wohnbauten und Garagen zu Wohnbauten), in CHF:

	Volumen SIA 416	Ansatz
bis 250 m <sup>3</sup>		pauschal CHF 250.00
bis 1'000 m <sup>3</sup>	0 - 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 2.00 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	1'001 - 2'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.50 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	2'001 - 3'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.00 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	3'001 - 4'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.80 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	4'001 - 5'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.60 pro m <sup>3</sup>
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	5'001 - 6'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.50 pro m <sup>3</sup>
für das restliche Bauvolumen	über 6'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.20 pro m <sup>3</sup>

7. Bauvorhaben ohne eigentliches Bauvolumen sowie bauliche Anlagen wie Plätze, Vorbereiche, Umgebungen etc., in CHF:

	Meldeverfahren	mit Publikation
Einfache Renovationsarbeiten	200.00	400.00
Aussensanierungen (Wände, Dach)	200.00	400.00 - 800.00
Kleinere Nutzungsänderungen	200.00	400.00
Umgebungsarbeiten zu Wohnbauten	200.00	500.00
Geländeänderungen, die nicht im Zusammenhang mit Hochbauten stehen (ohne Deponien)	0.30/m <sup>2</sup>	
Stützmauern/Einfriedungen	200.00	400.00
Reklamen, Parabolantennen, Plakatanschlagstellen	200.00	400.00
Anlagen zur Energiegewinnung	200.00	400.00 zuzügl. Aufw.
Abbrüche	200.00 - 500.00	500.00

8. Allgemeine Tiefbauten und Kunstbauten

	Meldeverfahren	mit Publikation
3‰ auf der Bausumme bis CHF 2 Mio		mindestens CHF 600.00
Zusätzlich 2,5‰ auf der Bausumme über CHF 2 Mio. bis CHF 5 Mio		CHF 6'000 – 13'500
Zusätzlich 1,5‰ auf der Bausumme über CHF 5 Mio.		maximal CHF 18'000.00

9. Strassen, Plätze und Parkieranlagen, in CHF:

	Meldeverfahren	mit Publikation
Strassen, Plätze und Abstellplätze für Fahrzeuge	300.00	600.00

10. Deponien: Auffüllungen und Abgrabungen, in CHF:

	Meldeverfahren	mit Publikation
bis 500 m <sup>3</sup>		300.00 zuzügl. Aufw.
von 500 m <sup>3</sup> - 5'500 m <sup>3</sup>		1'000.00 zuzügl. Aufw.
von 5'500 m <sup>3</sup> - 100'000 m <sup>3</sup>		2'000.00 zuzügl. Aufw.
pro weitere 100'000 m <sup>3</sup>		2'000.00 zuzügl. Aufw.

11. Ausserordentliche Aufwendungen, in CHF:

	Meldeverfahren	mit Publikation
Projektänderungen	200.00	200.00 zuzügl. Aufw.
Verlängerung einer Baubewilligung	200.00	
Zurückgezogene Baugesuche	70% der ordentlichen Bearbeitungsgebühr	
Ablauf	Für nicht ausgeführte Bauten wird nach Ablauf der Gültigkeit der Baubewilligung auf Begehren des Baugesuchstellers eine Rückvergütung von 30 Prozent der Gebühr der Gemeinde geleistet, sofern die Gebühr mindestens CHF 1'000.00 beträgt	
Nachträglich eingereichte Baugesuche	200% der ordentlichen Bearbeitungsgebühr	
Ausnahmebewilligung	400.00	
Feststellungsverfügung	600.00 zuzüglich weiteren Aufwendungen	
Vorentscheide, Bauermittlung	400.00 zuzüglich Aufwendungen	
Baustopp	1000.00	
Verrechnung nach Aufwand bei administrativen Massnahmen (insbesondere auch bei Mahnen von Auflagen, widerrechtlich erstellten Bauten und weiteren behördlichen Vorkehrungen, Nicht Einreichung von Meldekarten), der Behandlung von Gesuchen und der Überwachung von Bewilligungen	100.00/Stunde	
Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund	0.05/m <sup>2</sup> und Tag	
Bewilligung Inanspruchnahme von öffentlichem Strassengebiet und Grabarbeiten auf öffentlichem Strassengebiet	200.00 pro Fall zuzügl. 0.05/m <sup>2</sup> und Tag für die Inanspruchnahme	
Bauanzeigen gemäss Art. 25 Abs. 2 Raumentwicklungs- und Baugesetz	5.00 pro Anschrift	

**Art. 05 Bewilligungsgebühr Werkleitungen und Wasseranschluss**

1. Die Gebühr für das Wasserinstallationsgesuch und das Abwasserbaugesuch berechnet sich wie folgt:
  - 1.1. Wohnbauten und Industrie analog Art. 04 Abs. 3 und 4 beträgt die Gebühr je nach Umfang der Leitungsanlagen CHF 1'000.00 bis 2'500.00.
  - 1.2. Landwirtschaftliche Bauten analog Art. 04 Abs. 5 je nach Umfang der Leitungsanlagen CHF 500.00 bis 1'250.00.
2. Die Bearbeitungsgebühr für Bauvorhaben ohne eigentliches Bauvolumen, wie Renovationsarbeiten oder bei meldepflichtigen Vorhaben, sowie bei baulichen Anlagen wie Strassen, Plätze, Vorbereiche, Umgebungen etc. wird nach Aufwand abgerechnet.

3. Bei grösseren oder speziellen Vorhaben, die einen grösseren Kostenaufwand verursachen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Aufwand.
4. Die Mindestgebühr pro Entscheid beträgt CHF 100.00.

#### **Art. 06 Gebühren für Sondernutzungspläne**

1. Sofern in der Planungsvereinbarung zu den Gebühren nichts vereinbart wurde, werden für die Bearbeitung/Behandlung von Sondernutzungsplänen, namentlich Überbauungsplänen, Gebühren von CHF 0.50 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche verrechnet. Sie sind fällig zum Zeitpunkt der Genehmigung des Überbauungsplanes.

#### **Art. 07 Mehrwertabgabe bei Entlassungen aus dem bäuerlichen Bodenrecht**

1. Für die Verfügung über die Mehrwertabgabe bei Entlassungen aus dem bäuerlichen Bodenrecht / Abparzellierungen ist eine Gebühr von CHF 250.00 entrichten.

#### **Art. 08 Kautio**

1. Mit der Baubewilligung wird zusätzlich ein Depot von 20 Prozent der Gebühr gemäss Art. 04 erhoben. Das Depot wird zinslos zurückerstattet, wenn alle Baumeldungen fristgerecht der Baubehörde gemeldet worden sind. Für jede nicht oder zu spät eingereichte Baumeldung wird der entsprechende Anteil dem hinterlegten Depot belastet.
2. Bei Gebühren unter CHF 1'000.00 wird auf eine Kautio verzichtet.

#### **Art. 09 Fälligkeit**

1. Die Gebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Zustellung des Entscheides fällig und in Rechnung gestellt.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührenordnung tritt per 01. März 2025 in Kraft.

#### *Änderungen der Gebührenordnung Bau- und Planungswesen*

GR 05.02.2025: *Art. 01, Art. 02 Ziff. 1, Art. 02 Ziff. 2, Art. 02 Ziff. 3 neu, Art. 02 Ziff. 4 neu, Art. 02 Ziff. 5 neu, Art. 02 Ziff. 6 neu, Art. 04 Ziff. 1, Art. 04 Ziff. 2 gelöscht, Art. 05 Ziff. 1, Art. 05 Ziff. 2 neu, Art. 06 Ziff. 1, Art. 06 Ziff. 2, Art. 07 Ziff. 1, Art. 07 Ziff. 2, Art. 08 Ziff. 1, Art. 08 Ziff. 2, Art. 08 Ziff. 3 neu, Art. 09 Ziff. 2, Art. 10 Ziff. 1, Art. 10 Ziff. 2 neu und Art. 10 Ziff. 3 neu in Kraft ab 01. März 2025.*

Glarus Nord, 05. Februar 2025

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Fridolin Staub  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin